



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Der Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, beantragte mit Schreiben vom 30.09.2021, ergänzt mit Schreiben vom 08.12.2022 und 11.07.2023, die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des in der Kläranlage Heildelsheim gereinigten Abwassers über den Auslauf der Kläranlage in den Saalbach. Daneben werden die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb der Kläranlagenerweiterung mit einem zweistraßigen Neubau des Beckens 1 zur Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe und die Baugenehmigung für den Neubau des Rücklaufschlamm-pumpwerks mit Schneckenhebewerk beantragt.

Der Umbau der Kläranlage soll nach aktualisiertem Zeitplan im November 2025 beginnen, ab diesem Zeitpunkt erfolgt ein bauzeitlich angepasster Betrieb der Anlage. Die gesicherte Inbetriebnahme der Erweiterung soll im April 2029 erfolgen.

Das Vorhaben der Abwassereinleitung in den Saalbach bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Erlaubnis schließt auch nach § 84 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) die gemäß §§ 49, 50 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit Nr. 4 Buchstabe e des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO erforderliche Baugenehmigung für den Neubau des Rücklaufschlamm-pumpwerks und analog § 84 Abs. 3 WG die gemäß § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WHG erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für die Kläranlagenerweiterung (wesentliche Änderung der bestehenden Kläranlage) ein. Zuständige Erlaubnis-behörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Für das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 4 UVPG unselbständiger Teil des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen vom 30.09.2021 wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter vorgelegt. Im Dezember 2022 (nochmals aktualisiert im Dezember 2023 hinsichtlich der Zeitangaben) wurde eine Ergänzung zum Genehmigungsantrag inkl. Ergänzung zum UVP-Bericht hinsichtlich der Berücksichtigung bauzeitlicher Maßnahmen vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt als zuständige Erlaubnisbehörde ein förmliches Erlaubnisverfahren nach § 93 Abs. 1 WG in Verbindung mit §§ 18 ff. UVPG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe der §§ 18 bis 22 UVPG sowie der §§ 72, 73, 74 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, § 75 Absatz 4 und § 76 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 93 Abs. 1 WG zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen bestehen aus

- einem Erläuterungsbericht inkl. Antrag und Kurzbeschreibung des Vorhabens der HYDRO-Ingenieure Energie und Wasser / Hydro-Ingenieure GmbH vom 30.09.2021 (die nachfolgend genannten Anlagen sind solche des Erläuterungsberichts),
- Datentabellen zu Zuflussmengen, Zulauffrachten und Anlagenparametern des IST-Zustands (Anlage 1),
- der klärtechnischen Bemessung und dem Nachweis des Umbauzustands mittels dynamischer Simulation (Anlage 2),
- unterschiedlichen hydraulischen Schnitten zum Normalbetrieb der Kläranlage, im Revisionsfall sowie im Umbauzustand (Anlage 3),
- verschiedenen Listen elektrotechnischer Angaben und der Anlagenbestandteile (Verbraucherliste, Messstellenliste, Anschlussleistung) (Anlage 4),
- dem Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (UVP-Bericht) inkl. Anlagen (Protokoll des Scoping-Termins, Artenschutzbeitrag, Limnologische Untersuchung, Plänen zum Bestand, zur Wirkungsanalyse und zum Zustand nach Eingriff), einem geotechnischen Bericht zur Baugrunderkundung und geotechnischen Beratung der GHJ Ingenieurgesellschaft für Geo- und Umwelttechnik mbH & Co. KG vom 14.06.2021, der Hochwassergefahrenkarte für den Bereich und das Umfeld der Kläranlage Heildelshem (Stand: 09.12.2015), dem Protokoll einer Besprechung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart (Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg-KMBD) zur Geländeüberprüfung auf Kampfmittel und den durch den KMBD empfohlenen Maßnahmen vom 06.03.2018, einem Brandschutzkonzept der PTI Brandschutz- und Bauplanungs-GmbH vom 14.09.2021 (Anlage 5),
- einer detaillierten Kostenberechnung (Anlage 6, wird nicht ausgelegt mangels Relevanz für die Beurteilung der Umweltauswirkungen),
- einem Rahmenterminplan für die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage (Anlage 7),
- Lageplänen und Schnitten der Umbaumaßnahmen sowie Schemata und Bauwerksplänen der zu errichtenden baulichen Anlagen und Bauwerke der Abwasserreinigung (Anlage 8),
- einer Aktualisierung und Ergänzung der Genehmigungsplanung zum provisorischen Betrieb während der Bauphase vom Dezember 2022 und Dezember 2023 (inkl. Ergänzung zum UVP-Bericht) und
- einem Abfallverwertungskonzept und den nach LBOVVO notwendigen Bauvorlagen (Baubeschreibung, Bauleitererklärung, Lage- und Abstandsflächenplan).

Zu den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen zählen ebenfalls

- die Stellungnahme des Referats 53.1 des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Landesbetrieb Gewässer) vom 23.02.2023 zur Betroffenheit von Gewässern I. Ordnung und Grundwassermessstellen des Landes Baden-Württemberg durch das Vorhaben,
- die Stellungnahme des Landratsamtes Karlsruhe vom 28.03.2023 zu den Aspekten Gewässerschutz, Abfallverwertung, Gewerbeaufsicht und Natur- bzw. Artenschutz,
- die Stellungnahme des Referats 52 des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Flussgebietsbehörde Oberrhein) vom 12.08.2023 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den

Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG samt ergänzender Anmerkung des Referats 54.3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Fehlen eines Verstoßes gegen das sog. Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG vom 02.04.2024,

- die fischereifachliche und fischökologische Stellungnahme des Referats 33 des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Fischereibehörde) vom 15.08.2023 und
- die Stellungnahme der Stadt Bruchsal (Baurechtsamt) vom 15.08.2023 zum Brandschutz, statischen Belangen und dem vorbeugenden Brandschutz im Rahmen des Vorhabens.

Die oben genannten Unterlagen wurden bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt.

Diese Unterlagen liegen

von Montag, den 22.04.2024, bis einschließlich Dienstag, den 21.05.2024,

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

Stadt Bruchsal,

Rathaus am Otto-Oppenheimer-Platz 5, Erdgeschoss, Raum B 024

Die oben genannten Unterlagen werden zusätzlich auf folgendem zentralen Internetportal zugänglich gemacht: <https://www.uvp-verbund.de/>.

Die Unterlagen können im Zeitraum der Offenlage ebenfalls auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe an folgender Stelle eingesehen werden: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-landkreis-karlsruhe/>

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Sowohl Einwendungen gegen das Vorhaben als auch Äußerungen und Fragen zu dem Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also **vom 22.04.2024 bis einschließlich 21.06.2024**, bei der Stadt Bruchsal, Kaiserstraße 66, 76646 Bruchsal, oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, 76247 Karlsruhe) erhoben bzw. vorgebracht werden.

Einwendungen sind schriftlich (in Papierform mit Unterschrift), in der elektronischen Form nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 LVwVfG oder zur Niederschrift bei der Stadt Bruchsal, Kaiserstraße 66, 76646 Bruchsal, oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, 76247 Karlsruhe), zu erheben.

Sonstige Äußerungen oder Fragen können auch per E-Mail (E-Mail-Postfach des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Industriereferate@rpk.bwl.de; E-Mail-Postfach der Stadt Bruchsal: info@bruchsal.de) erhoben werden. Wir bitten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse der Einwenderin/des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift der Einwenderin/des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diese Entscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung der oben genannten Unterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben. Die übrigen Hinweise zu der ordnungsgemäßen Erhebung von Einwendungen gelten entsprechend für die Stellungnahme der vorgenannten Vereinigungen.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese öffentlich erörtert, sofern das Regierungspräsidium Karlsruhe nicht nach § 67 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4 LVwVfG auf den Erörterungstermin verzichtet.

Findet die Erörterung statt und kann sie am dafür vorgesehenen Erörterungstermin nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den folgenden Werktagen fortgesetzt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen im Erlaubnisbescheid kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de und auf dem zentralen Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten

werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgaben als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl der Antragsteller als auch seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist.

Karlsruhe, den 11.04.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3